



Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 28.02.2018.

Öffentlicher Teil

Punkt 15. Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III für den Bereich "Ostseebad Damp – Südteil"

Mit Datum vom 31.07.2017 wurde durch den Grundstückseigentümer des Objektes "Pamirring 1" in der Gemeinde Damp ein Bauantrag eingereicht. Im Rahmen der Prüfung dieses Antrages war festzustellen, dass die tatsächliche Nutzung im Wesentlichen nicht mehr der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung entspricht. Durch die Gemeinde wurde daher ein grundsätzliches Planungserfordernis festgestellt.

Im Dialog mit dem Grundstückseigentümer wurde sich darauf verständigt, dass die Bauleitplanung entsprechend anzupassen ist. Hierdurch soll eine nachhaltige Planungssicherheit für den Grundeigentümer und ein Schutz der angrenzenden Nutzungen geschaffen werden. Der Grundstückseigentümer hat sich mit Schreiben vom 22.09.2017 schriftlich bereit erklärt, die anfallenden Planungskosten zu übernehmen.

Im Zuge der angestrebten Bauleitplanung wurde durch den Grundstückseigentümer der Nahbereich seiner Liegenschaften bewertet und auf evtl. künftige Planungsabsichten hin untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/III verschiedene Projekte angedacht sind, die der bestehende Bebauungsplan nicht oder nicht vollständig abdeckt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.11.2017 hat die Gemeinde beschlossen die Bauleitplanung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III "Ostseebad Damp – Südwestteil" auf den Weg zu bringen. Zunächst ist ein formeller Aufstellungsbeschluss zu fassen sowie ein Kostenerstattungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Beschluss :

1. Für das Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III "Ostseebad Damp – Südwestteil"
* wird ein B-Plan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Umnutzung des ehemaligen Wäschereigebäudes zur Verteilerküche, Umnutzung der öffentlichen Tankstelle zur internen Tankstelle mit Fahrdienstunterbringung, **Anpassung der Baugrenzen Hellen-Keller-Schule an die angedachte Anbaumaßnahme**
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Springer beauftragt werden.
4. Von der frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) kann im Verfahren nach § 13 a BauGB abgesehen werden.
5. Von der frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen
6. Es ist ein Kostenerstattungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen.

- * ums. Räumlicher Geltungsbereich (gehört zum Aufstellungsbeschluss)

Die Angelegenheit wird angenommen.

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Herr Bernd Moltkau

Beschlussfähigkeit	Abstimmung
--------------------	------------

ges.Mitgl.Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
13	9	8	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

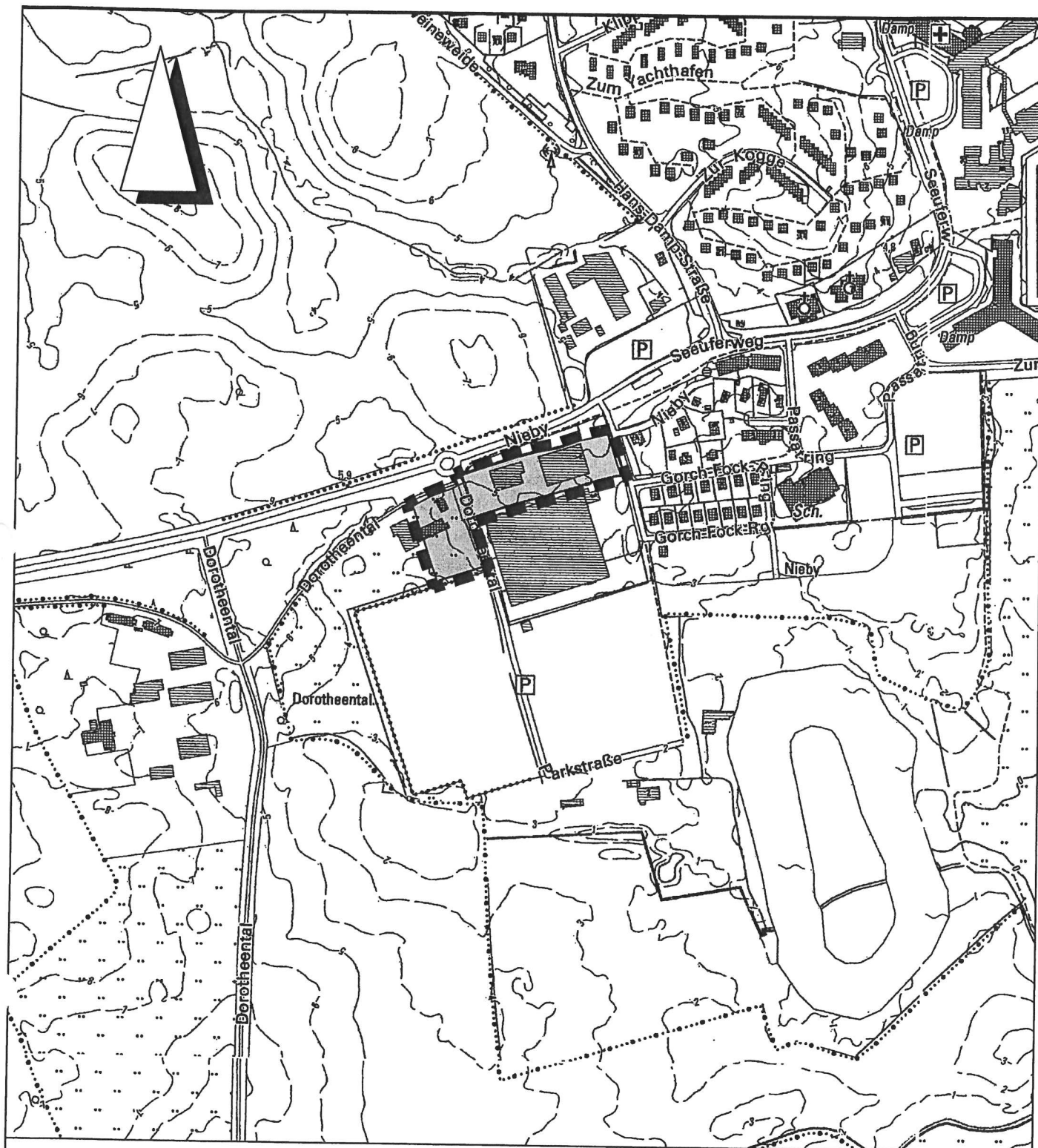
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp war beschlussfähig.

Eckernförde, den 2. März 2018

L.S.



Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrage



6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5/III
der Gemeinde Damp
Ostseebad Damp - Südteil

Übersichtsplan

M. 1 : 5.000

Januar 2018

